

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2012-04-04

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: Elke.Rieger@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 870/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im TVöD

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20.3.2012, 9 AZR 529/10 entschieden, dass die in § 26 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vorgesehene Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt. Die tarifliche Urlaubsregelung verfolge nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen, da sich dies bei Beschäftigten bereits ab dem 30. bzw. 40. Lebensjahr nicht begründen lasse.

Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf den Bereich der KAO. Im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände werden die aus dem Urteil zu ziehenden tarifpolitischen Schlussfolgerungen zurzeit noch diskutiert. In Übereinstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg empfiehlt der Oberkirchenrat daher, bis zur Klärung der sich aus der Entscheidung ergebenden Fragen noch keine Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen. Sollten Anträge von jüngeren Beschäftigten auf zusätzliche Urlaubstage eingehen, sollten diese zwar entgegengenommen, aber die Genehmigung mit Hinweis auf die noch unklare Rechtslage zurückgestellt werden.

In Abstimmung mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist der Oberkirchenrat damit einverstanden, dass Anträge auf zusätzliche Urlaubstage für das Jahr 2011 noch bis 31. Mai 2012 gestellt werden können, um das Verfallen dieser Urlaubstage ggf. zu verhindern. (Sollte in der Dienststelle eine Dienstvereinbarung nach der Protokollnotiz (KAO) zu § 26 Abs. 2 Buchstabe a) TVöD gelten, müssen die zusätzlichen Urlaubstage so rechtzeitig beantragt werden, dass sie noch bis 30. September 2012 genommen werden könnten.) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung wird die einzelnen Mitarbeitervertretungen entsprechend informieren.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat